

3024/J XXII. GP

Eingelangt am 11.05.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Mag. Johann Maier und GenossInnen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend die behördliche Verfolgung nichtkonzessionierter Glücksspielangebote in Österreich

In den letzten Jahren hat österreichweit die Anzahl von nicht staatlich konzessionierten Anbietern verschiedener Glücksspiele zugenommen. Die von diesen Etablissements angebotenen Spiele entsprechen jenen der staatlich konzessionierten Glücksspielanbieter bzw. sind diesen ähnlich. Angeboten werden sowohl Kartenglücksspiele als auch zunehmend rouletteähnliche Spiele. Das Bundesministerium für Finanzen vertritt die Ansicht, dass es sich bei diesen Spielen um Glücksspiele handelt. Bezüglich der angeblichen „Roulette-Beobachtungsspiele“ hat der VwGH bereits mehrfach die Glücksspieleigenschaft dieser Spiele bestätigt.

Sowohl bezüglich der erwähnten Roulettespiele als auch der in diesen Etablissements angebotenen Kartenspiele, geht etwa auch der UVS Wien unzweifelhaft von Glücksspielen aus.

Dementsprechend wird vom Bundesministerium für Finanzen im Falle dieser Etablissements Anzeige wegen des Verdachtes des Vorliegens illegalen Glücksspieles nach dem Glücksspielgesetz bzw. nach § 168 StGB erstattet. Zuständig für Verfahren auf Grundlage des GSpG sind in 1. Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde sowie im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion diese. Für Verfahren auf Grundlage des § 168 StGB sind selbstverständlich die Staatsanwaltschaften zuständig, welche zum BMJ ressortieren.

Wenngleich also die Aufsichtsbehörde über das Glücksspielmonopol des Bundes unzweifelhaft von der Glücksspieleigenschaft der betreffenden Spiele ausgeht und lediglich bei Poker der VwGH von einer nicht abschließend geklärten Rechtslage spricht (keineswegs aber die Geschicklichkeitseigenschaft von Poker feststellt), währenddessen - wie erwähnt - etwa bei Black Jack- und rouletteähnlichen Spielen, die Glücksspieleigenschaft eindeutig ist, wird derzeit - dem Vernehmen nach - oftmals weder nach dem Glücksspielgesetz noch nach dem StGB eingeschritten. Die erwähnten Etablissements argumentieren in der Regel über eine aufrechte Gewerbebewilligung (Halten erlaubter Spiele ohne Bankhalter oder Gastgewerbe). Diesfalls reiche die bloße Anzeige einer Betriebsstätte. Das ändert jedoch nichts daran, dass die konkrete Tätigkeit dieser Etablissements nach Glücksspielgesetz, Strafgesetzbuch und in Einzelfällen auch nach den jeweiligen Landes-Veranstaltungsgesetzen zu untersagen wäre. Laut § 1 der Gewerbeordnung können von dieser nämlich nur Tätigkeiten erfasst werden, die nicht gesetzlich verboten sind.

Durch den „Nichtvollzug“ bestehender Gesetze kommt es de facto zu einer Aushöhlung des Glücksspielmonopols, und damit zu einem konsumentenschutzpolitisch äußerst bedenklichen Unterlaufen seiner ordnungspolitischen Zielsetzungen (Spielerschutz, Verhinderung von Geldwäsche udgl). Nur ein Konzessionär gem GSpG ist zur Einhaltung dieser Ziele verhalten.

„Zugunsten“ der unterbleibenden Bestrafung von Kartencasinos wird immer wieder das Argument angeführt, dass ein und dasselbe Verhalten wegen eines Verwaltungsdelikts des Glücksspielgesetzes (insbes. wegen des ersten Falles des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG) und wegen §168 StGB doppelt bestraft wird. Dieses Risiko besteht jedoch nach der einschlägigen Literatur zweifellos nicht (Univ.Prof. DDr. Manfred Burgstaller, Grundfragen des Glücksspielstrafrechts, RZ 2004, 214). Bei einem einschlägigen Zusammentreffen tritt vielmehr das jeweilige Verwaltungsdelikt gegenüber dem Kriminaldelikt des § 168 StGB als materiell subsidiär zurück. Die Delikte sind also gem § 168 StGB zu verfolgen.

Ähnliches gilt für zahlreiche Glücksspielangebote, welche über das Internet in Österreich angeboten und beworben werden. Zum Teil bieten Unternehmen unter dem selben Markennamen (erlaubte) Sportwetten sowie (unerlaubte) Glücksspiele an, es wird also auch gegen das in Österreich bestehende Werbeverbot (§§ 52 Abs 1 und 56 Abs 1 GSpG) verstoßen. Den Medien der letzten Wochen ist zu entnehmen, dass diesbezüglich etwa der Verein Anonyme Spieler Salzburg (ASS) gegen „den an der Wiener Börse notierten Online-Wettanbieter betandwin wegen des Verdachts des illegalen Glücksspiels und der dauerhaften Steuerhinterziehung“ bei der Staatsanwaltschaft Anzeige erstattet hat.

Aus Sicht des Konsumentenschutzes ist zudem die rasante technologische Entwicklung im Bereich des vom Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommenen „kleinen Automatenspiels“ bedenklich. Alle einschlägigen Studien über Glücksspielsucht belegen, dass in diesem Bereich auch aufgrund der mittlerweile hohen Ablaufgeschwindigkeit ein enormes Suchtpotential besteht. In Deutschland gibt es daher zum Beispiel eine starke Begrenzung der Höchstverluste pro Stunde, die Summe der Höchstgewinne pro Stunde soll sogar weiter verringert werden. Auch die Mindestdauer eines Spiels ist normiert. Andere Länder diskutieren überhaupt die generelle Abschaffung dieser Form des keineswegs mehr „kleinen“ Glücksspiels.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang daher nachstehende

Anfrage:

1. In welchen Tatbeständen sind gemäß § 56 GSpG an das Bundesministerium für Finanzen in den letzten fünf Jahren Anzeigen ergangen?
2. Was war das Ergebnis dieser Anzeigen?
3. Hat das Bundesministerium für Finanzen selbst in diesem Zusammenhang erstattet?
4. Was war das Ergebnis dieser Anzeigen?
5. Welche Maßnahmen werden vom Bundesminister für Finanzen geplant, um die ausufernden nichtkonzessionierten Glücksspiele in Österreich in Zukunft möglichst hintan zu halten?

6. Welche Maßnahmen plant das Bundesministerium für Finanzen zur Entschärfung der dramatischen Situation im Bereich des „kleinen Automatenspiels“ sowie der boomenden „Mehrwertnummernspiele“?

7. Welche fiskalpolitischen Auswirkungen (Abgabenausfall) hat das nichtkonzessionierte Glücksspiel?